

Geschäftsreglement Nationalliga

1 Statutarische Grundlagen

- 1.1 Die Nationalliga (NL) ist gemäss Statuten STT, Art. 3.5 ein selbständiges Organ von STT. Sie besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Struktur und ihre Organisation sind in diesem Geschäftsreglement festgehalten.
- 1.2 Der Kompetenzbereich der NL ist in den Statuten STT, Art. 3.5.3 wiedergegeben.

2 Mitgliedschaft und Organe der NL

- 2.1. Alle NL-Clubs - Clubs mit Mannschaften in der NLB Herren, NLC Herren und NLB Damen per 16. Mai - sind Mitglieder der NL. Die Mitgliedschaft dauert bis zum 15. Mai der kommenden Saison.
- Nimmt eine NL-Mannschaft im Sinne von SpR STT, Art. 50.9.1 an der Gruppenmeisterschaft nicht teil, verliert der NL-Club für die betreffende NL-Mannschaft per Rücktrittsdatum das Stimmrecht.
- 2.2 Die Organe der NL sind:
- Nationalliga-Versammlung (NLV)
 - Vorstand Nationalliga (Vorstand NL)

3 Nationalliga-Versammlung (NLV)

- 3.1 Die NLV ist das oberste Organ der NL, sie kommt zwei Mal im Jahr zusammen. Die erste Versammlung findet vor dem 31. Dezember statt, die zweite vor dem 30. Juni mit den Aufsteigern. An ihren Versammlungen behandelt die NLV folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Protokolls der letzten NLV
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes NL
 - Wahl des Präsidenten NL (alle 2 Jahre)
 - Wahl weiterer Mitglieder des Vorstandes NL (alle 2 Jahre)
 - Genehmigung Zusatzbestimmungen 510 des SpR STT
 - Genehmigung Richtlinien Nationalligen
 - Einsetzen von NL-internen Kommissionen und Projektgruppen
 - Beschlussfassung über Anträge der NL-Clubs und des Vorstandes NL
 - Bestimmung Ort und Datum der nächsten ordentlichen NLV
 - Verschiedenes
- 3.2 An der NLV teilnahme- und stimmberechtigt sind die von den NL-Clubs bezeichneten Delegierten. Jeder teilnahmewillige Club hat einen Delegierten zu bezeichnen. Jeder Club kann sich durch einen

Geschäftsreglement Nationalliga

Delegierten vertreten lassen. Die Vollmacht des zu vertretenden Clubs ist der Geschäftsführung STT in Schriftform zukommen zu lassen. Jeder bevollmächtigte Clubdelegierte darf maximal drei Clubs vertreten und – sofern er drei Clubs vertritt – nicht mehr als 8 Stimmen auf sich vereinen.

Die Stimmrechte sind wie folgt geregelt:

NLB Herren 16 Mannschaften	2 Stimmen pro Mannsch.	32 Stimmen
NLB Damen 12 Mannschaften	2 Stimmen pro Mannsch.	24 Stimmen
NLC Herren 32 Mannschaften	1 Stimme pro Mannsch.	32 Stimmen
Total		88 Stimmen

- 3.3 In der Regel erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen. In einzelnen Fällen kann die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliessen. Bei offenen Abstimmungen kann der Vorsitzende der NLV diese unter Namensaufruf der Clubdelegierten anordnen.
- 3.4 Beschlüsse werden durch ein einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen ohne Enthaltungen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der NLV.
Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit aller gültig abgegebenen Stimmen massgebend, im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr.
- 3.5 NL-Clubs, die an der NLV oder an einer a.o. NLV nicht vertreten sind, werden gemäss Finanzreglement STT gebüsst.
- 3.6 Die ordentliche NLV findet jeweils bis zum 15. Mai statt.
- 3.7 Die Einladung muss mindestens 30 Tage vor dem im Voraus festgelegten Versammlungstermin an die NL-Clubs unter Angabe der Traktandenliste versandt werden.
- 3.8 Jede ordnungsgemäss einberufene NLV ist beschlussfähig.
- 3.9 Anträge an die NLV müssen mindestens 45 Tage vor dem Versammlungstermin dem Präsidenten NL eingereicht werden.
Sofern sie jedoch eine Änderung von Art. 510 des SpR STT betreffen, sind sie im Sinne von Art. 3.2.12 der Statuten STT bis zum 30. September einzureichen. Ausnahmsweise können unvorhergesehene, dringende Anpassungen des SpR insbesondere als Folge

Geschäftsreglement Nationalliga

eines Rekursentscheids in der in Absatz 1 angegebenen Frist vom Vorstand NL beantragt werden.

- 3.10 Über Geschäfte, die nicht in der Einladung zur NLV enthalten sind, kann diese beraten, sofern eine Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen Eintreten beschliesst.
- 3.11 Der Vorstand NL ist berechtigt, eine ausserordentliche NLV einzuberufen. Er ist verpflichtet eine solche einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel sämtlicher Stimmen verlangt wird. Für die Einberufung gelten die ordentlichen Fristen.
- 3.12 In einer Ausnahmesituation kann der Nationalliga-Vorstand der NLV eine schriftliche Abstimmung (Urabstimmung, per Brief oder elektronisch) beantragen, wenn kumulativ
1. die zu treffende Entscheidung in der Zuständigkeit der NLV liegt und
 2. die Entscheidung so dringend ist, dass sie nicht erst an der nächsten ordentlichen NLV getroffen werden kann und die Einberufung einer ausserordentlichen NLV nicht möglich ist, z.B. aufgrund eines Versammlungsverbots im Falle einer Pandemie. Die Information über die Urabstimmung erfolgt durch den NLV mittels schriftlicher Einladung mindestens 14 Tage vor dem Ablauf der Frist für die Abstimmung. Mit der Einladung müssen die zu behandelnden Anträge sowie die Informationen über die Abstimmungsmodalitäten versendet werden.
- 3.13 Das Protokoll der NLV ist allen NL-Clubs und dem ZV STT zuzustellen.

4 Vorstand Nationalliga

- 4.1 Der Vorstand NL besteht aus 3 - 5 Mitgliedern, nämlich:
- Präsident NL
 - 1. Vizepräsident
 - 2. Vizepräsident
 - weitere Mitglieder
- 4.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die NLV gewählt.
- 4.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 4.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden gemäss Finanzreglement STT entschädigt.

Geschäftsreglement Nationalliga

- 4.5 Der Vorstand NL versammelt sich auf Einladung des Präsidenten NL so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.
- 4.6 Der Vorstand NL erledigt alle Geschäfte im Kompetenzbereich der NL, die nicht der NLV zugewiesen sind. Insbesondere ist er zuständig für die
- Umsetzung der NLV-Beschlüsse
 - Vertretung der NL gegenüber STT und nach aussen
 - Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle STT
 - Erstellung der Spielpläne
- 4.7 Ist ein Mitglied des NL-Vorstands gleichzeitig Mitglied eines Club, dessen Geschäft in den Kompetenzbereich des NL-Vorstands fällt, so hat er in den Ausstand zu treten. Sind alle NL-Vorstandsmitglieder im Ausstand, entscheidet die Geschäftsführung STT.

5 Finanzen

- 5.1 Die NL führt keine eigene Kasse. Einnahmen und Ausgaben werden über den STT im Rahmen des Budgets und Finanzreglements abgerechnet.
- 5.2 Falls die NL-internen Kommissionen und Projektgruppen gemäss Art. 3.1 für STT budgetrelevante Folgen haben, können diese nur mit Zustimmung des ZV eingesetzt werden.

6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Geschäftsreglements ihre Gültigkeit verlieren, bleiben die restlichen Bestimmungen integral in Kraft.
- 6.2 Ergänzend gilt das übergeordnete Verbandsrecht STT, insbesondere die Statuten STT.
- 6.3 Dieses Geschäftsreglement wurde durch die NLV am 10.09.2005 und durch den ZV STTV am 05.11.2005 genehmigt und tritt sofort in Kraft.